

BEFRAGUNG

ZWECKS ABORDNUNG AN DIE

KONTROLLSEKTION FÜR DIE REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL - Sitz Bozen

Mit dieser Befragung sollen Bewerbungen für eine Abordnung an die Kontrollsektion der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs, Sitz Bozen eingeholt werden, und zwar für:

- **7 Verwaltungsbeamten/in** des dritten Bereichs bzw. eines gleichwertigen Berufsbildes;
- **1 Übersetzer/in**;

Allgemeine Voraussetzungen für beide Profile:

Die Befragung ist auf Bedienstete mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschränkt.

Besondere Voraussetzungen für die Beamten des dritten Bereichs (oder eines gleichwertigen Berufsbildes):

Das gesuchte Personal muss:

- einen Hochschulabschluss vorzugsweise in juristisch-ökonomisch-statistischen Fachbereichen vorweisen (Masterstudium, gleichgestellter Studientitel bzw. entsprechender Studientitel nach alter Studienordnung) besitzen;

Das gesuchte Personal hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

Unterstützungstätigkeiten zur Kontrolle der finanziellen Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit; Unterstützungstätigkeiten für die Gebarungskontrolle und die Beratungsaktivitäten.

Besondere Voraussetzungen für das Profil des Übersetzers:

Das interessierte Personal muss:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sprachen vorweisen (Masterstudium, gleichgestellter Studientitel bzw. entsprechender Studientitel nach alter Studienordnung);

Das gesuchte Personal hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Übersetzung von Akten;

Von allen Bewerbern/Bewerberinnen für die genannten Stellen werden folgende Eigenschaften verlangt:

- gute Informatikkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die wichtigsten Textverarbeitungsprogramme und Browser;
- Lernbereitschaft, sowohl in Bezug auf die von der Kontrollsektion verwalteten Verfahren als auch in Bezug auf die vom Rechnungshof verwendeten spezifischen Software- und Verwaltungsinstrumente;
- Flexibilität bei der Arbeit und die Bereitschaft, im Team zu arbeiten;
- Diskretion, Genauigkeit und Pünktlichkeit bei der Erfüllung der eigenen Aufgaben.

Der Rechnungshof bietet die folgenden Möglichkeiten:

- berufliche Fortbildung in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Finanzen;
- Einbeziehung in spezifische Anreizprojekte;
- Übernahme von Tätigkeiten, die eine hohe Qualifikation voraussetzen;
- Smart Working gemäß den Richtlinien laut Dekret des Generalsekretärs des Rechnungshofs Nr. 270 vom 29.07.2022 und Nr. 355 vom 01.12.2022 (Zugang nach 4 Monaten Dienstzeit).

Um an der Befragung teilzunehmen, müssen die Bewerber das beigefügte Bewerbungsformular (*Anlage 1*) ordnungsgemäß ausfüllen und zusammen mit der Kopie eines gültigen **Ausweisdokuments** und eines **aktuellen Lebenslaufs** einsenden.

Die in der Bewerbung abgefragten personenbezogenen Daten, insbesondere die Kontaktdaten, dienen dem Zweck, ein mögliches Vorstellungsgespräch zu vereinbaren.

Die Bewerbungen müssen bis 26. Jänner 2024 unter folgender E-Mail-Adresse eingehen: serviziosaur.bolzano@corteconti.it.

Die Einreichung einer Bewerbung **stellt keine Garantie für eine Abordnung dar**, welche von der Beurteilung des Amtes, für das Sie sich bewerben, der Bewertung durch die Personalabteilung des Rechnungshofs und der Zustimmung der Verwaltung, der Sie angehören, abhängt.

Wir stehen Ihnen unter der für die Einreichung von Bewerbungen angegebenen E-Mail-Adresse für alle Fragen und Erläuterungen zur Verfügung und bitten Sie, vor Übermittlung von Fragen an die angegebenen Ansprechpartner das Muster für häufig gestellte Fragen (FAQ) in der Anlage 2 zu konsultieren.

ANTRAG FÜR DIE TEILNAHME AN DER BEFRAGUNG ZUR ABORDNUNG AN DIE KONTROLLSEKTION FÜR DIE REGION TRENTINO-ALTO ADIGE/SÜDTIROL - Sitz Bozen

Der/die Unterfertigte _____, geboren am _____

Provinz _____ wohnhaft in _____

Telefon _____ Mobiltelefon _____

E-Mail _____

ERKLÄRT

1) Bediensteter/e der Verwaltung zu sein (Entsprechendes ankreuzen):

_____;

2) über den nachfolgenden Studientitel _____ zu verfügen, erworben am _____ bei _____;

3) vertraglich in der Kategorie _____, Gehaltsposition _____ mit (Vollzeit/Teilzeit)-Vertrag eingestuft zu sein;

4) dass gegen ihn/sie in den letzten zwei Jahren keine Disziplinarstrafen verhängt wurden und keine Disziplinarverfahren anhängig sind;

5) dass gegen sie/ihn kein Strafverfahren läuft und sie nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind;

6) hinsichtlich der Inanspruchnahme des ordentlichen Urlaubs und dem Ausgleich von eventuell geleisteten Überstunden bei der Herkunftsverwaltung in Ordnung zu sein;

7) keine Verfahren zum vertikalen oder horizontalen Aufstieg im Gange zu haben;

8) einer geschützten Kategorie anzugehören: JA NEIN ;

9) (Keine) verwandtschaftliche oder verschwägte Beziehungen bis zum dritten Grad mit dem Richter- oder Verwaltungspersonal des Rechnungshofs zu haben bzw. zu unterhalten. Wenn ja, bitte Namen und Verwandtschafts-/Verschwägertengrad angeben.

ERSUCHT

um Teilnahme an der Befragung zur Abordnung an die Ämter des Rechnungshofes Bozen mit Bewerbung für die Stelle als _____ bei der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen.

Diesem Antrag wird die **Kopie eines gültigen Ausweisdokuments** und **des aktuellen Lebenslaufes** beigelegt.

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte sein/ihr Einverständnis mit der Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Informationsschreibens für die Verarbeitung personenbezogener Daten, das der Ausschreibung beigelegt ist, sowie für alle nicht vorgesehenen Angelegenheiten gemäß den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften.

Unterschrift

Anlage 2

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

D1. Was ist die Abordnung?

R1. Es handelt sich um ein Rechtsinstitut, vorgesehen von Artikel 30 des GvD Nr. 165/2001, mit dem eine Verwaltung ihren eigenen Personalmangel durch die vorübergehende Übernahme von Personal einer anderen öffentlichen Verwaltung beheben kann.

D2. Was geschieht mit meinem Arbeitsverhältnis bei meiner derzeitigen Verwaltung, wenn ich abgeordnet werde?

R2. Das bestehende Arbeitsverhältnis wird durch die Abordnung zu einer anderen Verwaltung nicht aufgelöst. Der Bedienstete verbleibt bei seiner Verwaltung und erwirbt dort weiterhin sein Dienstalter, auch im Hinblick auf einen eventuellen wirtschaftlichen Aufstieg.

D3. Werde ich an Verfahren zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts in meiner derzeitigen Verwaltung teilnehmen können, wenn ich abgeordnet bin?

R3. Ja. Der abgeordnete Bedienstete wird von seiner Verwaltung im Hinblick auf die Laufbahnentwicklung wie jeder andere Bedienstete behandelt.

D4. Werde ich in der Verwaltung, zu der ich abgeordnet werde, an Verfahren zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts teilnehmen können?

R4. Nein. Gerade weil das Arbeitsverhältnis mit der Herkunftsverwaltung fortbesteht, hat der abgeordnete Bedienstete keinen Zugang zu den Beförderungen der aufnehmenden Verwaltung, die den Planbediensteten dieser Verwaltung vorbehalten sind.

D5 Wie lange dauert die Abordnung?

R5 Die Abordnung ist zeitlich befristet (in der Regel 12 Monate) und kann erneuert werden, in der Regel jährlich, aber in jedem Fall zeitlich befristet. Sie kann daher nicht auf unbestimmte Zeit erfolgen. Wenn am Ende eines jeden Abordnungszeitraums entweder der Bedienstete, die Verwaltung, der der Beschäftigte angehört, oder die aufnehmende Verwaltung mit der Fortsetzung der Abordnung nicht einverstanden ist, endet die Abordnung und der Beschäftigte kehrt zu seiner Verwaltung zurück. Es wird auf jeden Fall empfohlen, die bei der Herkunftsverwaltung geltenden Vorschriften überprüfen. Als Beispiel wird für das Landespersonal auf Art. 42 des DLH vom 2. September 2013, Nr. 22, hingewiesen.

D6 Habe ich im Falle einer Abordnung das Recht, auf Wunsch zur aufnehmenden Verwaltung zu wechseln?

R6 Da die Abordnung zeitlich befristet ist, kann sie zwei Entwicklungen nehmen: Rückkehr zur abordnenden Verwaltung nach Ablauf der Abordnung oder Übertritt zur aufnehmenden Verwaltung. Die letztgenannte Möglichkeit setzt auf der Grundlage der geltenden Rechtsbestimmungen voraus, dass die Verwaltung ein Mobilitätsverfahren einleitet, an dem der abgeordnete Bedienstete teilnehmen kann, wenn er die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Der abgeordnete Bedienstete hat daher nicht das Recht, auf einfachen Antrag zur aufnehmenden Verwaltung zu wechseln, da dies nur nach der Veröffentlichung spezifischer Mobilitätsausschreibungen erfolgen kann, die auf die Stabilisierung des abgeordneten Personals abzielen. Das DPR 305/1988, abgeändert durch das GvD 107/2022, ist nun die Rechtsgrundlage für das Abordnungs- und Stabilisierungsverfahren.

D7 Werde ich mehr verdienen, wenn ich abgeordnet werde?

R7 Das hängt davon ab. Die Abordnung führt dazu, dass der Bedienstete die Besoldung beibehält, die im geltenden Kollektivvertrag der Verwaltung, der er angehört, vorgesehen ist. Es kommt daher nicht die vom Kollektivvertrag der aufnehmenden Verwaltung vorgesehene Vergütung zur Anwendung. Die Abordnung führt jedoch zu einem Verlust der Bezüge, die man in der Herkunftsverwaltung für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erhält. Es stehen auch keine Ergebnis- oder Leistungsprämien zu, die eventuell vorgesehen sind. Dies geschieht in Anbetracht der Tatsache, dass der Bedienstete zwar noch der Herkunftsverwaltung angehört, aber konkret nicht mehr dort arbeitet, so dass er kein Anrecht auf Vergütungen, die an die tatsächliche Erfüllung der Aufgaben in der Körperschaft geknüpft sind, hat. Andererseits hat der abgeordnete Bedienstete Zugang zu Zulagen und Anreizen, die von der aufnehmenden Verwaltung bereitgestellt werden. Die Antwort auf diese Frage erfordert daher eine vergleichende Analyse auf der Grundlage der spezifischen Position des betreffenden Bediensteten.

D8 Reicht es für die Abordnung aus, dass der Bedienstete einen Antrag stellt?

R8 Nein. An der Abordnung sind drei Parteien beteiligt: der **Bedienstete**, der seine Bereitschaft zur Abordnung erklären muss, **die Herkunftsverwaltung**, die der Abordnung zustimmen muss, und die **aufnehmende Verwaltung**, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme des Bediensteten erklären muss. Die Interessensbekundung des Bediensteten ist daher Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens, das nur mit Zustimmung der anderen genannten Parteien positiv abgeschlossen werden kann.

D9 Welche Verwaltung übt im Falle einer Abordnung die Organisations- und Disziplinalgewalt aus?

R9 Der abgeordnete Bedienstete unterliegt den Organisations- und Disziplinarbefugnissen der aufnehmenden Verwaltung.

R10 Warum sollte ich mich um eine Abordnung bewerben?

D10 Die Abordnung ermöglicht es, praktisch als Bediensteter der aufnehmenden Verwaltung zu arbeiten, Teil ihrer Organisation zu werden, zu ihren Ergebnissen beizutragen und an den von ihr initiierten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sie kann daher eine Chance für berufliches Wachstum sowie eine Chance für eine wirtschaftliche Verbesserung sein, wenn die individuelle Situation des Bediensteten unter Berücksichtigung der unter „D7/R7“ gemachten Angaben zu diesem Ergebnis führt. Gleichzeitig behält der Bedienstete - gegenüber der direkten Mobilität ohne vorherige Abordnung - die größtmögliche Flexibilität bei der Entscheidung, ob er nach einer angemessenen Dienstzeit und vollständiger Kenntnis der Arbeitsrealität dauerhaft zur aufnehmenden Verwaltung übertritt - gemäß den unter „D6/R6“ festgelegten Modalitäten - oder ob er zu seiner Verwaltung zurückkehrt.

Anlage 3

INFORMATIONEN ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, DIE FÜR DAS BEFRAGUNGS-VERFAHREN ERFORDERLICH SIND.

Die EU-Verordnung 679/2016 enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Unter Beachtung des Grundsatzes der Transparenz gemäß Art. 5 der Verordnung enthält dieses Informationsblatt Einzelheiten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den nachstehend genannten Zwecken sowie über die der betroffenen Person gewährten Rechte.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist der Rechnungshof.

Der intern Verantwortliche des Rechnungshofs, der dazu bestimmt ist, dem Betroffenen im Falle der Ausübung seiner Rechte gemäß Artikel 15 und 22 der Verordnung zu antworten, ist der Leiter pro tempore des unterstützenden Dienstes der Kontrollsektion für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs, Sitz Bozen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) der EU-Verordnung 679/2016. Insbesondere beabsichtigt der unterstützende Dienst der Kontrollsektion für die Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs, Sitz Bozen, das Institut der Abordnung gemäß Art. 30 Abs. 2-sexies des GvD Nr. 165/2001 und Art. 1 Abs. 413 des G Nr. 228/202 zu verwenden, um unmittelbare Dienstverordnungen in Zusammenhang mit dem festgestellten Mangel an bestimmten Berufsqualifikationen zu decken.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des oben genannten Verfahrens, umfasst nur die personenbezogenen Daten, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung des Abordnungsantrags erforderlich sind, und betrifft die folgenden Kategorien von betroffenen Personen: die Bediensteten des unterstützenden Dienstes sowie die institutionellen und administrativen Führungsspitzen des Sitzes Bozen und die zuständigen zentralen Ämter des Rechnungshofs, die mit dem Abschluss des Abordnungsverfahrens befasst sind.

Modalitäten der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt mit Hilfe von IT-Instrumenten durch dazu befugte Bedienstete und Mitarbeiter, die gemäß den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Systemen arbeiten, die streng an die angegebenen Zwecke gebunden sind und in jedem Fall die Sicherheit und Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten.

Es werden besondere Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um das Risiko der Zerstörung oder des Verlusts, auch zufälliger Art, der verarbeiteten Daten, des unbefugten Zugriffs, der unbefugten Verarbeitung oder der Verarbeitung, die nicht mit den in dieser Bekanntmachung genannten Zwecken übereinstimmt, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Dauer der Aufbewahrung der Daten

Die verarbeiteten Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der für die Durchführung des Verfahrens unbedingt erforderlich ist. Nach Abschluss des Verfahrens ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen zur Löschung oder Anonymisierung der Daten, die nicht für bestimmte rechtliche Verpflichtungen aufbewahrt werden müssen.

Kategorien von Empfängern von Mitteilungen

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person können von dazu befugten Bediensteten und Mitarbeitern des Rechnungshofs im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten übermittelt und verarbeitet werden. Außer in diesen Fällen dürfen personenbezogene Daten nicht an Dritte zu rechtswidrigen oder nicht mit dem Zweck der Erhebung zusammenhängenden Zwecken mitgeteilt, verbreitet, übertragen oder auf andere Weise weitergegeben werden, ohne dass die Betroffenen davon in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden und ihre Zustimmung eingeholt wird, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt unbeschadet der Weitergabe von Daten auf Ersuchen der Gerichtsbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die personenbezogenen Daten werden nicht ins Ausland, in Nicht-EU-Länder oder an internationale Organisationen übermittelt, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, das gemäß Artikel 45 DSGVO auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission anerkannt wurde. Die personenbezogenen Daten werden weder automatisiert verarbeitet noch einem Profiling unterzogen (Art. 22 DSGVO).

Rechte der betroffenen Person

Gemäß der Verordnung hat die betroffene Person das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten bzw. Anrecht auf Folgendes: 1) die Aktualisierung, die Berichtigung oder die Ergänzung ihrer Daten; 2) die Löschung, die Umwandlung in anonyme Form oder die Sperrung von Daten, die unter Verletzung des Gesetzes verarbeitet wurden, einschließlich der Daten, deren Speicherung für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich ist; c) die Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Hypothesen zutrifft 3) dass der für die Verarbeitung Verantwortliche jeden Empfänger, an den die personenbezogenen Daten übermittelt wurden, über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung unterrichtet, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden; 4) die Übermittlung der sie betreffenden Daten, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellt und auf der Grundlage der von der betroffenen Person erklärten Einwilligung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke verarbeitet wurden, in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format. Gemäß Artikel 20 DSGVO hat die betroffene Person außerdem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ungehindert zu übermitteln und, sofern dies technisch machbar ist, die direkte Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an den anderen zu erwirken; 5) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen (ex Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, sich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ganz oder teilweise zu widersetzen: a) aus legitimen Gründen gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, auch wenn diese für den Zweck der Erhebung relevant sind; b) gegen automatisierte Entscheidungsprozesse, die sie erheblich beeinträchtigen.

Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe hat die betroffene Person das Recht, bei einer Kontrollbehörde Beschwerde zu erheben und/oder Meldung zu erstatten.

Ausübung der Rechte

Die oben genannten Rechte, d.h. das Ersuchen um weitere Informationen über die Zwecke und Methoden der Verarbeitung personenbezogener Daten, können durch einen Antrag an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den DSB geltend gemacht werden, die unter den folgenden Adressen erreichbar sind: Zertifizierte elektronische Post (PEC): responsabile.protezione.dati@corteconticert.it, Elektronische Post: responsabile.protezione.dati@corteconti.it. Um eine Beschwerde einzureichen, kann sich die betroffene Person an die Datenschutzbehörde unter <http://www.garanteprivacy.it/> wenden.